



Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Stadtbibliothek Darmstadt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Sie dient der allgemeinen Bildung, Ausbildung und Fortbildung sowie der Information und Freizeitgestaltung.

1.2 Zur Stadtbibliothek gehören die Standorte Justus-Liebig-Haus, Eberstadt, Kranichstein sowie die Fahrbibliothek.

1.3 Die Benutzung der Stadtbibliothek mit ihren Angeboten und die Entleiherung der Medien sind grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte u.a. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

1.4 Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Darmstadt festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

2.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Die/der Nutzerin/Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2.2 Nutzerin/Nutzer der Stadtbibliothek kann jede/jeder ab 6 Jahren werden, die/der den Haupt- oder Nebenwohnsitz mit einer amtlichen Bestätigung (Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung) nachweist. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

2.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich eine schriftliche Haftungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten bzw. einer gesetzlichen Vertretung. Damit erklären diese ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbibliothek und ihre Angebote nutzt und sie verpflichten sich für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.

2.4 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.

2.5 Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung umgehend anzuzeigen. Für den Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise haftet die/der Nutzerin/Nutzer.

Herausgeberin | Kontakt

2.6 Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung und die Hausordnung an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und dienen ausschließlich internen Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Alle Daten werden drei Jahre nach der letzten Medienausleihe gelöscht, sofern Medien- und Entgeltkonto ausgeglichen sind.

§ 3 Ausleihe. Rückgabe. Fristverlängerung. Reservierung

3.1 Grundlage für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis.

3.2 Medien werden gemäß der festgesetzten Leihfrist (s. Aushang + Ausleihquittung) ausgeliehen.

3.2.1 Besonders gekennzeichnete Medien werden nicht entliehen (z. B. Präsenzbestand, Ausstellungsexemplare)

3.3 Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

3.4 Die Leihfristen aller entleihbaren Medien können vor Ablauf der Frist zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

Die Leihfristen der Medien aus dem Extra-Service können nicht verlängert werden.

3.5 Alle entleihbaren Medien können gegen ein Entgelt reserviert werden.

Die Medien aus dem Extra-Service können nicht reserviert werden

3.6 Alle AV-Medien (Videos, DVDs, CD-ROMs, CDs und Kassetten) dürfen nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.

3.7 Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzerin/ Nutzer zu begrenzen.

§ 4 Behandlung von Bibliothekseigentum

4.1 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen und sonstigen Geräte sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.

4.2 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.

4.3 Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek zu melden.

4.4 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4.5 Für jede irreparable Beschädigung oder jeden Verlust von Medien ist die/der Nutzerin/Nutzer schadensersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

4.6 Die Wiederbeschaffung verlorener Medien obliegt der Nutzerin/dem Nutzer.

§ 5 Entgelte und Einziehung

5.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

5.2 Wer seine Medien nicht zurückbringt und/oder die Entgelte nicht bezahlt, wird von der Ausleihe ausgeschlossen, bis das Medienkonto ausgeglichen ist.

5.3 Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, schriftlich auf die Leihfristüberschreitung hinzuweisen.

5.4 Hat die/der Nutzerin/Nutzer Medien oder Entgelte trotz Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, ist die Bibliothek verpflichtet, die Medien/die Entgelte durch die Vollstreckungsbehörde einziehen zu lassen.

§ 6 Hausordnung

6.1 Das Hausrecht obliegt der Bibliotheksleitung und kann an das Bibliothekspersonal übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

6.2 Jede Nutzerin/Jeder Nutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

6.3 Jede Nutzerin/Jeder Nutzer ist verpflichtet Taschen und Rucksäcke in den Schließfächern einzuschließen.

6.4 Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist Ersatz für Schlüssel und Schloss zu leisten. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für den Verlust des Schließfachinhaltes.

6.5 Rauchen und Essen sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

6.6 Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur durch das Personal der Bibliothek aufgehängt oder verteilt werden.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

7.1 Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, wird von der Nutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen.

7.2 Alle Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 8 Haftungsausschluss

8.1 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware der Nutzerin/des Nutzers entstehen.

8.2 Die Bibliothek haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers in den Bibliotheksräumen.

§ 9 Inkrafttreten

9.1 Die Benutzungsordnung tritt am 2008 in Kraft.

9.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 02. Januar 2000 außer Kraft.